

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-5601  
Telefax +49 351 564-5791

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-0141.51-16/245

Dresden,  
 April 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper,  
Fraktion DIE LINKE  
Drs.-Nr.: 6/4690  
Thema: Beitragsschuldner bei der AOK PLUS**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Personen hatten Ende 2015 Schulden bei der AOK PLUS?**

Am 31. Dezember 2015 hatten insgesamt 69.757 Personen Beitragsschulden bei der AOK PLUS.

**Frage 2: Wie viele davon kamen aus Sachsen?**

48.058 Beitragsschuldner der AOK PLUS kamen aus Sachsen.

**Frage 3: Wie hoch war Ende 2015 die Gesamtsumme der Beitragschulden?**

Die Gesamtsumme der Beitragsschulden der AOK PLUS betrug am 31. Dezember 2015 insgesamt 206.020.165 EUR.

**Frage 4: Was waren die wesentlichen Ursachen für Beitragsschulden?**

Wesentliche Ursache für Beitragsschulden sind nicht entrichtete Beiträge. Es ergeben sich folgende Fallgestaltungen:

- Die obligatorische Einkommensüberprüfung wurde vom Mitglied nicht beantwortet. Die Einstufung erfolgte gemäß § 188 Abs. 4 SGB V daher in der Regel mit dem monatlichen Höchstbetrag von bis zu 667 EUR. Dieser Beitrag wurde vom Mitglied nicht entrichtet.
- Im Versicherungsverlauf des Mitgliedes bestehende Versicherungslücken wurden zum Teil rückwirkend geschlossen und verbeitragt. Die fälligen Beiträge wurden nicht entrichtet.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

- Im Versicherungsverlauf des Mitgliedes bestehende Versicherungslücken zwischen zwei Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezuges wurden geschlossen und verbeitragt. Die Durchführung des Beitragseinzugs ist während des Arbeitslosengeld II-Bezuges jedoch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Klepsch